

Satzung des Förderverein der Sekundarschule „ Prof. Otto Schmeil “ e.V.

Geändert durch

Beschluss 04/2007 vom 08.01. 2007
Beschluss 08/2007 vom 26.03. 2007
Beschluss 02/2011 vom 18.01. 2011
Beschluss 01/2023 vom 27.01. 2023

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein der Sekundarschule „ Prof. Otto Schmeil “ e.V. und ist im Vereinsregister unter 22400 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06184 Kabelsketal, OT Gröbers, Schulstraße 1.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lern- und Freizeitbedingungen an der Sekundarschule „ Prof. Otto Schmeil “ in 06184 Kabelsketal, OT Gröbers, Schulstraße 1.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung der Lehrer bei außerschulischen Veranstaltungen,
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen,
 - c) Außendarstellung der Schule,
 - d) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - e) Förderung von Ganztagesangeboten,
 - f) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
 - g) Unterstützung von schulischen Einrichtungen,
 - h) Unterstützung von Klassenfahrten,
 - i) materielle und personelle Unterstützung bei der Ausgestaltung des Schulgeländes, des Schulgebäudes und der Klassenräume,
 - j) Durchführung eigener außerschulischer Veranstaltungen,
 - k) Würdigungen von besonderen Leistungen und Aktivitäten von Schülern in materieller oder finanzieller Form,
 - l) Gewinnung von Sponsoren, Spendern und Förderer für die Vereinszwecke,
 - m) Würdigung des Namensgebers der Sekundarschule „ Prof. Otto Schmeil “.

Geändert durch

Beschluss 04/2007 vom 08.01. 2007
Beschluss 08/2007 vom 26.03. 2007
Beschluss 02/2011 vom 18.01. 2011
Beschluss 01/2023 vom 27.01. 2023

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände können ihnen auf Antrag erstattet werden. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder (bis zum 18. Lebensjahr)
 - c) Förderer

Ordentliche und fördernde Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Erreichen des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern und haben bis dahin eine beratende Stimme.

Geändert durch

Beschluss 04/2007 vom 08.01. 2007
Beschluss 08/2007 vom 26.03. 2007
Beschluss 02/2011 vom 18.01. 2011
Beschluss 01/2023 vom 27.01. 2023

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat ausschließlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Er ist vom Antragsteller eigenhändig zu unterzeichnen. Bei juristischen Personen ist der Antrag durch einen zeichnungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen. Bei jugendlichen Mitgliedern ist der Antrag durch einen Erziehungsberechtigten gegenzuzeichnen. Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt eines Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der / dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat.
 - b) Tod eines Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.
 - c) Bei Auflösung, Insolvenz oder Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins.
 - d) Ausschluss eines Mitgliedes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder dessen Ansehen schadet / geschadet hat.
 - e) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Ausschlussverfahren

1. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat das Recht den Ausschluss eines anderen Mitgliedes beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
2. Der Vorstand beschließt, in der auf den Antrag folgenden ordentlichen Sitzung, über die Einleitung des Ausschlussverfahrens. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens mitzuteilen. Gleichzeitig ist ihm / ihr Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Dem Mitglied muss dafür eine Frist von 4 Wochen eingeräumt werden.

Geändert durch

Beschluss 04/2007 vom 08.01. 2007
Beschluss 08/2007 vom 26.03. 2007
Beschluss 02/2011 vom 18.01. 2011
Beschluss 01/2023 vom 27.01. 2023

3. Nach Ablauf der Frist beschließt der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss enthält eine Begründung, eine Rechtsbehelfsbelehrung und das Ende der Einspruchsfrist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Den Ausschluss des Mitgliedes hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Beitragshöhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden, durch die einfache Mehrheit, von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Geändert durch

Beschluss 04/2007 vom 08.01. 2007
Beschluss 08/2007 vom 26.03. 2007
Beschluss 02/2011 vom 18.01. 2011
Beschluss 01/2023 vom 27.01. 2023

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) 1. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder (beratende Tätigkeit im erweiterten Vorstand)
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, kann der Vorstand um weitere Mitglieder erweitert werden. Deren Funktion ist zu benennen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Mitglied ist in einem Einzelwahlgang in seine Funktion zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann durch den Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er ist ehrenamtlich tätig und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit
 - b) Verwaltung der Finanzmittel
 - c) Betreuung der Sponsoren und Spender
6. Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
9. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Geändert durch

Beschluss 04/2007 vom 08.01. 2007
Beschluss 08/2007 vom 26.03. 2007
Beschluss 02/2011 vom 18.01. 2011
Beschluss 01/2023 vom 27.01. 2023

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag, an dem das Einladungsschreiben versandt wurde. Es gilt das Datum des Poststempels. Wenn vom Mitglied eine E-Mail Adresse vorhanden ist, erfolgt die Einladung auf diesem Weg. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postanschrift / E-Mail gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Versammlung ist innerhalb der nächsten 21 Kalendertage vom Vorstand einzuberufen.
4. Zum Beginn der Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer zu wählen. Jedes ordentliches Mitglied kann in diese Funktion gewählt werden.
5. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
6. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung zur Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie prüfen die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss, und teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis mit. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

Geändert durch

Beschluss 04/2007 vom 08.01. 2007
Beschluss 08/2007 vom 26.03. 2007
Beschluss 02/2011 vom 18.01. 2011
Beschluss 01/2023 vom 27.01. 2023

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e) Wahl der 2 Rechnungsprüfer
 - f) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Genehmigung der Beitragsordnung
 - i) Beitrags- und Gebührenbefreiungen
 - j) Entscheidung über gestellte Anträge
 - k) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - l) Auflösung des Vereins
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn 50% der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht kann durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Kein Mitglied darf aber mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen.
10. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und durch den Protokollführer, den Versammlungsleiter und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Geändert durch

Beschluss 04/2007 vom 08.01. 2007
Beschluss 08/2007 vom 26.03. 2007
Beschluss 02/2011 vom 18.01. 2011
Beschluss 01/2023 vom 27.01. 2023

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. (Auflistung der zu ändernden Satzungsparagrafen)
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
4. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sekundarschule „ Prof. Otto Schmeil “, 06184 Kabelsketal / OT Gröbers, Schulstr. 1 oder deren Rechtsnachfolger zum Zweck der Verwendung für die Anschaffung von Material zur Ausgestaltung des Unterrichtes und der Klassenräume.

Kabelsketal, den 27.01. 2023

Dr. Uwe Diehl
Vorsitzender

Tina Koch
1. Stellv. Vorsitzende

Geändert durch

Beschluss 04/2007 vom 08.01. 2007
Beschluss 08/2007 vom 26.03. 2007
Beschluss 02/2011 vom 18.01. 2011
Beschluss 01/2023 vom 27.01. 2023